

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder)

An alle Geflügelhalter

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest- Subtyp H5N8- in Hausgeflügelbestände

Auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung des Geflügelpesters durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände werden nach § 13 Abs. 1 der Geflügelpest- Verordnung vom 08.Mai 2013 (BGBL.I S. 1212) in der z. Zt. gültigen Fassung folgende Anordnungen **für alle Geflügelhalter in der Stadt Frankfurt (Oder)** getroffen:

1. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 25. November 2016 wird aufgehoben.
2. Die Durchführung von Geflügelausstellungen in der Stadt Frankfurt (Oder) ist verboten. Abweichend können Veranstaltungen, bei denen ausschließlich Tauben ausgestellt werden, auf der Grundlage des §4 der Viehverkehrsverordnung unter folgenden Nebenbestimmungen genehmigt werden:
 - Durchführung als regionale Ausstellung, d.h. Teilnahme von Tauben aus der Stadt Frankfurt (Oder) und angrenzenden Kreisen
 - Durchführung in geschlossenen Räumen
 - Ausschließliche Teilnahme von registrierten Taubenhaltern und Erfassung der Registriernummern durch den Veranstalter
 - Sicherstellung funktionsfähiger Einrichtungen zur Schuhdesinfektion durch den Veranstalter
3. Alle Geflügelhalter, die der Anzeigepflicht ihrer Geflügelhaltung noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich beim Veterinäramt Frankfurt (Oder) nachzuholen. Das Auftreten von vermehrt krankem oder verendetem Hausgeflügel ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.
4. Alle Geflügelhalter haben sicherzustellen, dass
 - a. Geflügel nur an Stellen gefüttert wird, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
 - b. Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird und
 - c. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu 1 bis 4 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z. Zt. gültigen Fassung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweise

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 30.000€ geahndet werden.

Frankfurt(Oder), 21.03.2017

gez. VD C. Schütte

Amtstierärztin der Stadt Frankfurt (Oder)